

Newsletter November 2018

1. **Handicap-Praxisrunden: „Das BEM in der Umsetzung - Prozess- und Fallmanagement für die Hamburger Wirtschaft am 03. Dezember 2018 sowie für die öffentlichen Dienste am 06. Dezember 2018“**
 2. **Urteil: AG ist verpflichtet, Empfehlungen aus dem BEM umzusetzen**
 3. **Urteil: Zwingende Beteiligung der SBV vor Änderungskündigung**
 4. **Audit „Zukunftsfähige Unternehmenskultur“**
 5. **Das ABC Fachlexikon ist neu aufgelegt und aktualisiert**
 6. **Neue Auflage des „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhältlich**
 7. **Schnelle Auskünfte zum Arbeits- und Sozialrecht**
-

1. **Handicap-Praxisrunden: „Das BEM in der Umsetzung - Prozess- und Fallmanagement für die Hamburger Wirtschaft am 03. Dezember 2018 sowie für die öffentlichen Dienste am 06. Dezember 2018“**

Sie haben das BEM bei sich im Unternehmen oder in der Dienststelle eingeführt und es läuft ganz gut, aber immer wieder hakt es an bestimmten Stellen? Die Zusammenarbeit im BEM-Team klappt noch nicht? Das BEM wird von den Beschäftigten nicht angenommen? Es gibt komplizierte BEM-Fälle bei denen Sie mit Ihrem Latein am Ende sind?

Mit der strukturierenden Methode der kollegialen Beratung bearbeiten wir konkrete Fälle aus Ihrer betrieblichen Praxis und suchen nach neuen Perspektiven. Im Austausch unter Kollegen erarbeiten wir gemeinsam Lösungsansätze, die auf den Erfahrungen und auf dem Wissen aller Teilnehmenden basieren.

Die Veranstaltungen finden aufgliedert nach Wirtschaftsunternehmen am 03.12. und öffentlichen Diensten am 06.12. jeweils von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Gewerkschaftshaus Besenbinderhof 60 statt.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website www.hamburg.arbeitundleben.de/handicap.

Wir freuen uns auf Sie!

2. **Urteil: AG ist verpflichtet, Empfehlungen aus dem BEM umzusetzen**

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein beschäftigte sich mit der Wirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung. Der Arbeitgeber hatte bei einer Beschäftigten

mit erheblichen, über mehrere Jahre andauernden Fehlzeiten eine Kündigung ausgesprochen.

Die Beschäftigte widersprach der Kündigung einerseits, weil die Fehlzeiten durch sehr unterschiedliche Erkrankungen sowie teilweise durch Arbeitsunfälle und durch einen Trauerfall in ihrem engsten Umfeld entstanden waren, andererseits, weil der Betriebsrat vor der Kündigung nicht ordnungsgemäß angehört und insbesondere nicht über die Arbeitsunfälle informiert worden sei. Die Beschäftigte hatte zuletzt an einem BEM-Verfahren teilgenommen, dessen Ergebnis eine betriebsärztliche Empfehlung zur Umsetzung und Qualifikation auf eine neue Tätigkeit war. Dies fand jedoch nicht statt, sondern die Beschäftigte erhielt die Kündigung.

Das Gericht entschied, dass die Kündigung sozial ungerechtfertigt und damit rechtsunwirksam sei, da sie nicht durch Gründe in der Person der Beschäftigten bedingt und deshalb unverhältnismäßig sei.

Zwar lägen erhebliche Fehlzeiten vor, es sei eventuell auch Anlass zu einer negativen Gesundheitsprognose gegeben, obwohl es sich teilweise um Unfälle und einen Trauerfall handele.

Die Kündigung sei jedoch sozial ungerechtfertigt, weil unverhältnismäßig. Der Arbeitgeber habe zwar das BEM durchgeführt, sich aber nicht an die Empfehlungen des Betriebsarztes aus dem BEM-Abschlussbericht gehalten. Er habe also das mögliche und geeignete „mildere Mittel“ der Umsetzung ungenutzt gelassen, mit dem weiteren Fehlzeiten vorgebeugt werden sollte.

Das Gericht entschied, dass, wenn ein BEM mit positivem Ergebnis stattgefunden hat, der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet sei, die betreffende Empfehlung umzusetzen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vom 11.04.2018- Aktenzeichen 6 Sa 361/17

3. Urteil: Zwingende Beteiligung der SBV vor Änderungskündigung

Ein Arbeitgeber hatte gegenüber einer schwerbehinderten Beschäftigten eine Änderungskündigung ausgesprochen, nachdem er beim Integrationsamt einen Antrag gestellt und anschließend den Betriebsrat informiert und um Weiterleitung der Information an die SBV gebeten hatte. Das Integrationsamt stimmte der Änderungskündigung zu, der Betriebsrat lehnte diese ab und die Beschäftigte reichte fristgerecht Änderungschutzklage ein und widersprach der Zustimmung des Integrationsamts. Insbesondere rügte sie die fehlende Beteiligung der SBV.

Das Arbeitsgericht Hagen entschied, dass sich die Unwirksamkeitsklausel gem. § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX auch auf Änderungskündigungen erstrecke. Die SBV sei umfassend, unverzüglich und direkt zu unterrichten. Diese Unterrichtung müsse unbedingt vor dem Antrag auf Zustimmung beim Integrationsamt geschehen. Das Gericht begründete dies mit dem Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, der SBV durch die Anhörung gem. § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX die Möglichkeit der Einflussnahme auf eine Entscheidung zu geben. Dies liefe ins Leere, wenn der Antrag auf Zustimmung des Integrationsamts schon gestellt worden und die Entscheidung daher bereits gefallen sei.

Das Gericht betonte, dass eine unterlassene Anhörung nicht nachgeholt werden kann, um einen Formfehler zu heilen und legte damit eine zwingende Reihenfolge der Beteiligung fest.

Urteil des ArbG Hagen vom 6.03.2018 – 5 Ca 1902/17

4. Audit „Zukunftsfähige Unternehmenskultur“

Das Audit „Zukunftsfähige Unternehmenskultur“ ist ein Angebot der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) und wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ziel ist es, Unternehmen, Verwaltungen und Verbände auszuzeichnen, die sich nachweislich für eine mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur einsetzen. Mit Hilfe des Audits sollen Handlungsbedarfe in den eigenen Organisationen erkannt werden und die Zusammenarbeit von Beschäftigten, Interessenvertretungen und Führungskräften gestärkt und verbessert werden. Das Audit bezieht sich auf die vier Handlungsfelder Führung, Diversity und Chancengleichheit, Wissen und Kompetenz sowie Gesundheit. Durchgeführt wird es von der Demografieagentur für die Wirtschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.inqa-audit.de.

5. Das ABC Fachlexikon ist neu aufgelegt und aktualisiert

Das beliebte Nachschlagewerk für alle „Lebens- und Amtslagen der SBV“ ist endlich in aktualisierter Neuauflage erhältlich. Nutzerfreundlich werden Themen von Abfindung bis Zustimmung zur Kündigung alphabetisch geordnet in gut verständlicher Weise erläutert. Die Broschüre kann kostenfrei beim Integrationsamt bestellt werden bzw. steht auf der [homepage des Integrationsamtes](#) zum download zur Verfügung.



6. Neue Auflage des „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhältlich

Auf über 200 Seiten stellt das BMAS Informationen für Menschen mit Behinderung zusammen und listet hilfreiche Anlaufstellen und Informationsquellen auf. Die Broschüre kann auf der [Seite des BMAS](#) kostenlos als PDF heruntergeladen oder per Post bestellt werden.

7. Schnelle Auskünfte zum Arbeits- und Sozialrecht

Als Wegweiser durch die Bürokratie steht die Behördennummer [115](#) Montag bis Freitag zum Ortstarif zur Verfügung. „Wir lieben Fragen“, ist das Motto und die Antworten sollen schnell, verständlich und verlässlich sein. Fragen zu sozialrechtlichen Themen leitet die 115 an die [Bürgertelefone des BMAS](#) weiter, zum Beispiel an das Bürgertelefon zum Schwerbehindertenrecht, das unter der Telefonnummer 030 221 911-006 von 8 bis 20 Uhr erreichbar ist.

Herzliche Grüße und bis zum nächsten Mal
Ihr Handicap-Team

| | | |
|---------------------|-------------------------|--|
| Iris Kamrath | Tel.: 040/ 28 40 16 -51 | iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de |
| Irene Husmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -52 | irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Angela Hopmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -32 | angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Clara Müllenmeister | Tel.: 040/ 28 40 16 -57 | clara.muellenmeister@hamburg.arbeitundleben.de |
| Morsal Himat | Tel.: 040/ 28 40 16 -50 | morsal.himat@hamburg.arbeitundleben.de |



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

handicap@hamburg.arbeitundleben.de

www.hamburg.arbeitundleben.de

www.handicap-hamburg.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de